

**Allgemeinverfügung der Stadt Karlsruhe zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV in der Umweltzone Karlsruhe**

**I.**

1. Nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV dürfen kraft dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung Fahrzeuge ausschließlich zum Zweck von Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen, mit rotem Kennzeichen nach § 16 FZV oder mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV die Umweltzone der Stadt Karlsruhe befahren.
2. Die von den gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 LVwVfG örtlich zuständigen Behörden aufgrund einer Einzelfallprüfung erteilten Ausnahmegenehmigungen besitzen in den baden-württembergischen Umweltzonen insoweit Geltung, als die Regelungsinhalte und Lebenssachverhalte identisch sind.
3. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01. Januar 2010.

**II.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Karlsruhe, Bürgerservice und Sicherheit, Steinhäuserstraße 22, 76135 Karlsruhe schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist beim Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe, erhoben wird.

Karlsruhe, den 01.12.2009

Dr. Björn Weiße